

Antragsteller: LHG Heidelberg

Antragstitel: Größere Wahlfreiheit beim Praktischen Jahr im Medizinstudium

1 *Die Bundesmitgliederversammlung der Liberalen Hochschulgruppen möge beschließen:*

2 Der Bundesverband Liberaler Hochschulgruppen setzt sich dafür ein, dass die Ärztliche
3 Approbationsordnung (ÄAppO) §3, (2) geändert wird in:

4 „Innerhalb Deutschlands kann die Ausbildung an Krankenhäusern durchgeführt werden,
5 welche an eine Hochschule angegliedert sind und die Kriterien erfüllen, welche von der
6 Hochschule, an der der Studierende eingeschrieben ist, nach Landesrecht festgelegt werden.
7 Sind diese Kriterien erfüllt besteht ein Anspruch auf Anerkennung der Leistungen.“

8

9 Begründung:

10 Durch die Approbationsordnung für Mediziner sind Medizinstudenten gezwungen, entweder
11 an Lehrkrankenhäusern der eigenen Universität oder aber Krankenhäusern im Ausland, die
12 der Universität angegliedert sind und gewisse Standards erfüllen, ihr Praktisches Jahr (PJ)
13 abzuleisten. Eine deutschlandweite Wahlfreiheit des PJ-Platzes existiert nicht.

14 Die wenigsten Hochschulen sind bereit einen Hochschulwechsel zum PJ zuzulassen, somit
15 bleibt den Studierenden meist keine Chance, auch wenn diese bereit wären ihre Universität
16 zu wechseln und sich an einer anderen Universität zu immatrikulieren.

17 Bei der Vergabe von Assistenzarztstellen sind diejenigen im Vorteil, die in den
18 entsprechenden Abteilungen bereits durch gute PJ-Leistungen aufgefallen sind. Durch die
19 Einschränkungen beim PJ entsteht bei der späteren Suche nach dem Wunscharbeitsplatz,
20 sofern dieser nicht an der eigenen Universität liegt, eine Benachteiligung.

21 Durch die Regelung werden Medizinstudenten ins Ausland gedrängt. Viele möchten nach 5
22 Jahren Studium gerne mal einen Ortswechsel, ohne gleich die Universität wechseln zu
23 müssen - daher bleibt Ihnen nur der Gang ins Ausland. Die Konsequenz ist klar, denn wem
24 es dort gefällt, lässt sich dort auch gern nieder! Es dürfte demnach kein Zufall sein, dass
25 sehr viele Jungärzte in die für das PJ beliebten Länder (wie z.B. die Schweiz oder die
26 Niederlande) abwandern.

27 Mit der Änderung wäre das Landesrecht und die Hochschulautonomie gewahrt und den
28 Studenten gleichzeitig die Möglichkeit gegeben, sich für den für sie besten PJ-Platz zu
29 bewerben. In den Zulassungsordnungen der Hochschulen sollte nachwievor den Studenten
30 der eigenen Universität den Vorrang bei der Vergabe eines PJ Platzes eingeräumt werden.